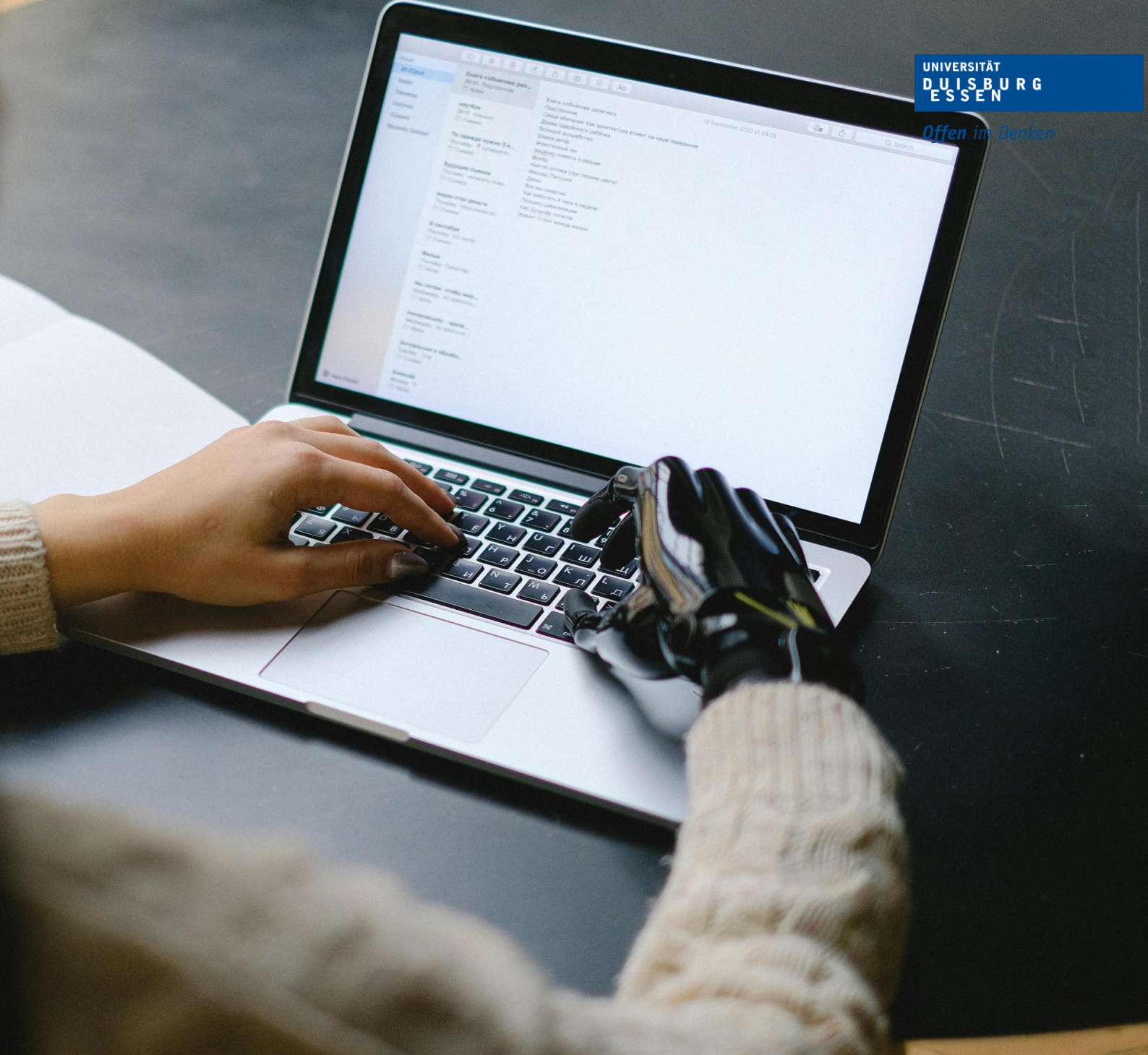




Leitfaden für Prüfungsausschüsse zum Nachteilsausgleich

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage: Anteil der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung	3
Ablauf der Beantragung eines Nachteilsausgleichs	4
Anforderungen an Atteste bei Anträgen auf Nachteilsausgleich	5
Prüfungsordnungen	5
Abgrenzung Prüfungsunfähigkeit – Nachteilsausgleich	5
Beispiele für Maßnahmen beim Nachteilsausgleich	6
Unterschied Verlängerung der Bearbeitungszeit und Pausen	6
Weitere Beispiele	6
Beauftragte nach §62b HG NRW	7
Hilfsmittel für Nachteilsausgleiche an der UDE	8
Weitere Informationsquellen zum Thema Nachteilsausgleich	9
Literaturverzeichnis	9
Merkblatt für Aufsichten bei Klausuren mit Nachteilsausgleich	10
Ablaufdiagramm Nachteilsausgleich	11

Ausgangslage: Anteil der Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung

Die letzte Studierendenbefragung in Deutschland „best3“ [2021] kommt bezüglich des Anteils beeinträchtigter Studierender zu folgenden Ergebnissen:

„Insgesamt haben [2021] rund 16 Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung angegeben. In den Jahren 2011 und 2016 waren es noch 8 bzw. 11 Prozent. Von den Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung haben 69 Prozent eine einzelne studienerschwerende Beeinträchtigung, 31 Prozent sind mehrfachbeeinträchtigt.“

https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/beeintraechtigt_studieren_2021.pdf

Alle Hochschulen sind verpflichtet, die chancengleiche Teilhabe der Studierenden mit Beeinträchtigung zu gewährleisten. Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das grundgesetzlich garantierte Benachteiligungsverbot finden entsprechende hochschulrechtliche Umsetzung im Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie landesrechtlich im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW).

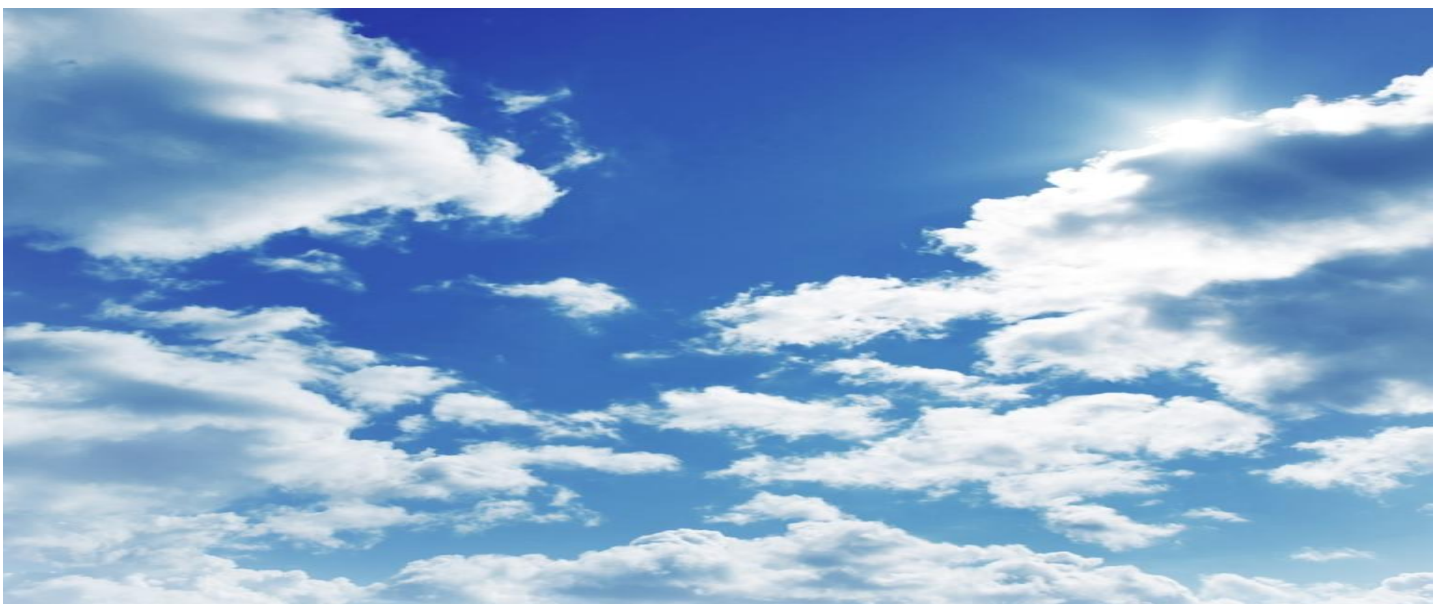
Als Hochschule hat die UDE die Pflicht zu hinlänglicher Kompensation, d.h. angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine Benachteiligung zu vermeiden. Dies bezieht sich auch auf einen Nachteilsausgleich.

„Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.“

„Voller Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“: Gemäß dieser Prämisse dürfen und müssen Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse, Prüfer und Prüferinnen ihren Ermessensspielraum bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche nutzen.“

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefungen/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise>

Wichtig: Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.“



Ablauf der Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Es besteht jederzeit die Möglichkeit eine Beratung zum Thema Nachteilsausgleich wahrzunehmen. Dieses Beratungsangebot wird jedoch nicht von allen Studierenden vor Antragsstellung genutzt. Weisen Sie die Studierenden deshalb gerne auch auf die Inklusionsberatung im ABZ hin.

Die Studierenden können einen Antrag auf Nachteilsausgleich mit dem Formular aus HisInOne oder einen formlosen Antrag stellen. Der Ablauf der Beantragung hat folgende Schritte:

1. Den Antrag mit Attest reichen die Studierenden beim Prüfungswesen ein, nach Möglichkeit in der Anmeldephase für die Klausuren. Teilweise ist es nicht möglich, kurzfristig Arzttermine für Atteste zu erhalten, daher reichen manche Studierende den Antrag zur Fristwahrung zunächst ohne Attest ein. Studierende in den Lehramtsstudiengängen müssen je einen Antrag pro Fach einreichen; da die Atteste teilweise kostenpflichtig sind, wird ggf. nur ein Originalattest eingereicht, bei den anderen Prüfungsausschüssen dann Kopien.
2. Aus dem Prüfungswesen wird der Antrag an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.
3. Wenn die Studierenden die Beteiligung der beauftragten Person nach §62b HG (Beauftragte*r für die Belange behinderter und chronisch erkrankter Studierender) gewünscht haben, wird der Antrag direkt auch an die beauftragte Person weitergeleitet.
4. Die Entscheidung über einen Antrag auf Nachteilsausgleich ist ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG NRW). Ablehnende, auch teilweise ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen. Es handelt sich immer um eine individuelle Einzelfallprüfung. Vor einer ablehnenden oder

abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Der Prüfungsausschuss sendet selbst die Entscheidung an die antragstellende Person oder leitet die Entscheidung weiter an das Prüfungswesen und von dort wird der Bescheid dann an die Studierenden gesendet. Der Bescheid muss eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, da die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs einen Verwaltungsakt darstellt.
6. Wurden Maßnahmen bewilligt, die den Einsatz von Hilfsmitteln beinhalten, kann die Koordination Inklusion im DSC informiert werden und unterstützen.

Über den Antrag sollte so schnell wie möglich nach Eingang entschieden werden, damit die Studierenden eine Sicherheit haben, wie die Prüfung für sie gestaltet sein wird und ggf. die Möglichkeit haben, Rechtsmittel einzulegen.



Anforderungen an Atteste bei Anträgen auf Nachteils- ausgleich

Prüfungsordnungen

In § 23 Abs. 1 der RPO für Bachelorstudiengänge sowie § 22 der RPO für Masterstudiengänge sind die nachteilsausgleichenden Regelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen getroffen. Die für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen lassen sich in den fachspezifischen Prüfungsordnungen finden.

RPO § 23

(1) „Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderbildes nicht zu rechnen ist.“

Abgrenzung Prüfungsunfähigkeit – Nachteilsausgleich

Prüfungsunfähigkeit bedeutet: Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Prüflinge, die deren Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, verringern zugleich die Chancen auf einen Prüfungserfolg, der den wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Dadurch ist die zu prüfende Person gegenüber anderen Prüflingen benachteiligt, die ohne solche Beeinträchtigungen mit dieser Prüfung den Nachweis einer beruflichen oder sonstigen Qualifikation anstreben. Deshalb besteht im Falle

der „Prüfungsunfähigkeit“ für die erkrankte Person die rechtlich abgesicherte – zumeist in der Prüfungsordnung vorgesehene – Möglichkeit, die Prüfung zu versäumen oder von der Prüfung oder einem abtrennbaren Prüfungsteil zurückzutreten und diese ohne Anrechnung auf die regulären Wiederholungsmöglichkeiten neu zu beginnen bzw. fortzusetzen. (Fischer et al. S. 138/139 (249))

Abzugrenzen von einem eine Prüfungsunfähigkeit begründenden „temporären Nachweishindernis“, das typischerweise durch eine akute Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes (z.B. durch eine Infektionskrankheit) entsteht, die vorübergeht und somit den Urzustand der vorhandenen Befähigung des Prüflings nicht in Frage stellt, ist das sog. Dauerleiden. (Fischer et al. S. 139 (250))

Dabei handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder doch auf unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance bedingt. Erfasst werden auch Erkrankungen, die schubweise auftreten und in deren Verlauf es zu Phasen höherer und niedrigerer Leistungsfähigkeit kommt. (Fischer et al. S. 161 (301a))

Ein Nachteilsausgleich kommt nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen nicht die geprüfte Befähigung selbst betreffen, sondern lediglich den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschweren (sog. Darstellungsfähigkeit) und die in der Prüfung sowie in einem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. (Vgl. Fischer et al. S. 164 (301e); 172 (301k))

Zum Beispiel ist bei einer Präsentation als Prüfungsleistung, bei der die mündliche Präsentationsfähigkeit Prüfungsgegenstand ist (z.B. in einem Seminar zu Präsentationstechniken oder fremdsprachlichen Seminaren), keine schriftliche Prüfungsform als Nachteilsausgleich denkbar. (Vgl. Fischer et al. S. 168/169 (301h))

*Der Prüfungsausschuss muss durch den eingereichten Nachweis in die Lage versetzt werden, die Frage zu beantworten, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist ausdrücklich nicht Angelegenheit des/der Ärzt*in, sondern des Prüfungsausschusses. (Vgl. Fischer et al. S. 167/168 (301g))*

Beispiele für Maßnahmen beim Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche müssen immer individuell entschieden werden und sind komplexe Einzelfälle. Es gibt keine Liste der passenden Ausgleiche bei bestimmten Erkrankungen, da die Auswirkung der jeweiligen Erkrankung immer individuell ist. Nicht vorhandene Ressourcen können nicht als Ablehnungsgrund angeführt werden. Erfüllen die Studierenden die Anspruchsvoraussetzungen, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Ausgleich sollte sich zunächst immer an der ursprünglichen Form der Prüfung orientieren. Eine Änderung der Prüfungsform stellt immer eine Ausnahme dar.

Unterschied Verlängerung der Bearbeitungszeit und Pausen

Beispiel

*Ein Studierender, der einen Rollstuhl nutzt, stellt einen Antrag auf zusätzliche Bearbeitungszeit bei Klausuren und begründet dies damit, dass bei ihm ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wurde. Da er keinerlei manuelle Beeinträchtigungen hat, wird dies abgelehnt. Der Prüfungsausschuss bewilligt stattdessen nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Pausen für den Fall, dass er eine Toilette aufsuchen muss (was länger dauert als bei Fußgänger*innen) und weist die Prüfer*innen an, dass die Prüfungen in einem barrierefrei zugänglichen Raum stattfinden müssen und ein unterfahrbarer Arbeitstisch bereitzustellen sei.*

Dr. Maike Gattermann-Kasper

https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Studieren_mit_Behinderung/IBS-Toolbox/2019_ibs-arbeits-hilfe_nachteilsausgleiche.pdf

Es kann vorkommen, dass wie im oben geschilderten Fall eine Erkrankung eine Pause während der Klausur notwendig macht, dass durch eine andere Beeinträchtigung (z.B. wenn bei längeren Klausuren die Hände nicht so lange genutzt werden können) aber zusätzlich auch eine Schreibzeitverlängerung angezeigt ist. Die Schreibzeitverlängerung wird also nur eingesetzt, wenn die Erkrankung zu einem langsameren Arbeitstempo führt. Ein pauschal erteilter Nachteilsausgleich in Form einer Schreibzeitverlängerung ist also nicht immer an den Bedarf durch die Erkrankung angepasst.



Weitere Beispiele

Der Nachteilsausgleich ist immer eine Einzelfalllösung und muss individuell angepasst und entschieden werden. Mögliche Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs können sein (nicht abschließend):

- „Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten
- Änderung der Prüfungsform
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenten
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren
- Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Prüfungsanmeldungen und Modulfristverlängerung

Wichtig: Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Studienort und die jeweiligen Anforderungen des Studienfachs inklusive der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Der Einzelfall ist entscheidend. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Verabredung eines Maßnahmenpakets.“

<https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/studium-und-pruefungen/nachteilsausgleiche-bei-pruefungen-und-leistungsnachweisen>

Die Inklusionsberaterin im ABZ und die Beauftragten stehen bei Unsicherheiten oder Fragen über den geeigneten Ausgleich gerne beratend zur Verfügung.

Beauftragte nach §62b HG NRW



Daniela de Wall
Beauftragte

Daniela de Wall arbeitet in der Studienberatung des Akademischen Beratungszentrums (ABZ) als Inklusionsberaterin.



Prof. Dr. Florian Freitag
stellvertretender Beauftragter

Florian Freitag ist seit 2019 Professor für Amerikanistik an der Universität Duisburg-Essen.



Timon Rhein
studentischer Stellvertreter

Timon Rhein studiert Politikwissenschaft (B.A.) und ist Referent des autonomen Referats für Studierende mit chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen (BCKS)



Hilfsmittel für Nachteilsausgleiche an der UDE

- Es gibt an der UDE **Sitzkissen**, die es Studierenden ermöglichen, höher zu sitzen. Diese Kissen können im Diversity Support Center ausgeliehen werden.
- **Höhenverstellbare Schreibtische** sind an der UDE nicht zentral gelistet. Hier muss im Einzelfall eine Lösung durch die Fakultät gefunden werden. In vielen Büros sind inzwischen höhenverstellbare Tische vorhanden.
- **Mobile Stehtische** werden in 2025 angeschafft und können dann über die Hausmeister in die Prüfungsräume bestellt werden. So kann eine Klausur ganz oder teilweise im Stehen geschrieben werden.
- Bei Nachteilsausgleichen, die es erforderlich machen, dass ein PC genutzt werden muss, kann eine Lösung sein, die Studierenden den **eigenen Laptop** nutzen zu lassen (soweit vorhanden) und einen **externen Monitor** anzuschließen. So kann die Aufsicht jederzeit kontrollieren, was auf dem PC passiert.
- Ein **externer Touch Monitor** kann in der Inklusionsberatung des ABZ ausgeliehen werden. Dieser ermöglicht Studierenden mit einer Einschränkung der Hände, auf dem Monitor zu schreiben, vergleichbar mit einem Tablet.
- Für Nachteilsausgleiche in der **PC Hall** kann das ZIM kontaktiert werden. Der Einsatz weiterer assistiver Technologien (z.B. Diktierprogramm Dragon) ist möglich.



Für mich sieht das Studium anders aus...

„weil ich mich nicht auf einen gesunden Körper verlassen kann und somit von heute auf morgen mal "ausfallen" kann. Besonders in den Wochen vor den Klausuren und während der Klausurphase muss man damit rechnen, dass es einem stressbedingt etwas schlechter geht. Man setzt sich dann zusätzlich unter Druck, da man besonders in dieser Phase funktionieren muss. Oftmals löst das dann noch mehr Stress aus. Zudem verbringt man, je nachdem wie lange man schon an der chronischen Erkrankung leidet und wie sehr man sie im Griff hat, viel Zeit neben dem Studium für Arztbesuche/das Befassen mit der richtigen Ernährung usw.“ (Zitat eines/einer Studierenden der UDE)

Weitere Informationsquellen zum Thema Nachteilsausgleich

Rechtsgutachten zu Nachteilsausgleichen

Im Auftrag des Deutschen Studentenwerks wurde das Rechtsgutachten "Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen - Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule" von Prof. Dr. jur. Jörg Ennuschat erstellt.

[https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Studieren mit Behinderung/Veranstaltungsrueckblicke/IBS-Veranstaltungen-2019/Studieren mit Behinderungen Nachteilsausgleich in Pruefungen/2019-10-14 gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf](https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Studieren_mit_Behinderung/Veranstaltungsrueckblicke/IBS-Veranstaltungen-2019/Studieren_mit_Behinderungen_Nachteilsausgleich_in_Pruefungen/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf)

Arbeitshilfe zum Nachteilsausgleich

<https://www.studierendenwerke.de/beitrag/nachteilsausgleich-fuer-studierende-mit-beeintraechtigungen>

Inklusionsportal der UDE

<https://www.uni-due.de/inklusionsportal/>

Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz zum Nachteilsausgleich

www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/nachteilsausgleich-in-einer-hochschule-fuer-alle/

Weitere Beispiele in den Leitfäden anderer Universitäten:

FH Münster:

https://www-backend.fh-muenster.de/downloads-beeintraechtigung/25-04-17_Handreichung-Nachteilsausgleich_InDesign.pdf

ab Seite 11

TH Köln:

https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/beratung/beeintraechtigung/leitfaden_nachteilsausgleich_a5_broschure_2019_web_fischer.pdf

ab Seite 11

Literaturverzeichnis

Fischer, E., Jeremias, C., Dieterich, P., Niehues, N., & Verlag C.H. Beck. (2022). Prüfungsrecht (8., vollständig neubearbeitete Auflage). C.H. Beck.

Für mich sieht das Studium anders aus...

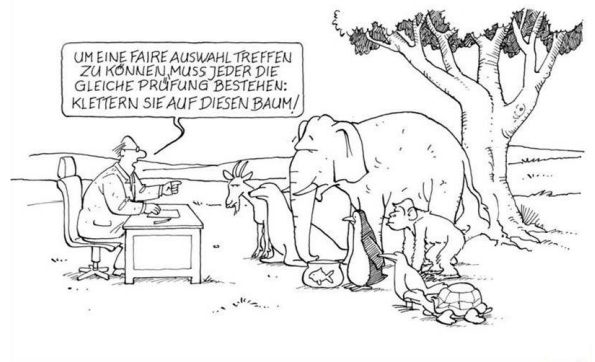
„weil nicht immer meine Behinderung und chronische Erkrankung selbst entscheidend ist, sondern der Umgang im und mit dem Umfeld dazu beiträgt, ob und wie ich das Studieren möglichst uneingeschränkt für mich gestalten kann. Dafür braucht es Vertrauen, Austausch, Geduld und Kraft.“
(Zitat von Studierenden der UDE)

Merkblatt für Aufsichten bei Klausuren mit Nachteilsausgleich

- Keine Offenlegung: Andere Studierende dürfen nicht erfahren, dass eine Person einen Nachteilsausgleich erhält.
- Diskrete Kommunikation: Falls Rückfragen bestehen, klären Sie diese nicht im Prüfungsraum wenn andere Personen anwesend sind, sondern außerhalb oder nach der Prüfung,
- Keine Markierung auf Klausuren: Die Klausur selbst darf keinen Hinweis auf den Nachteilsausgleich enthalten.
- Beachten Sie, dass es unterschiedliche Gründe geben kann, warum Studierende in einem eigenen Raum schreiben
 - Die reine Zeitverlängerung
 - Eine hohe Ablenkbarkeit (dies bedeutet etwaige Störungen durch Tippen, Telefonieren, Gespräche sollten ausbleiben)
 - Psychische Belastungen wie z.B. Angststörungen (beobachten Sie die Person nicht aufdringlich)

Zur Verdeutlichung hier ein paar Beispiele. Alle Studierenden schreiben in einem einzelnen Raum, die Gründe unterscheiden sich aber:

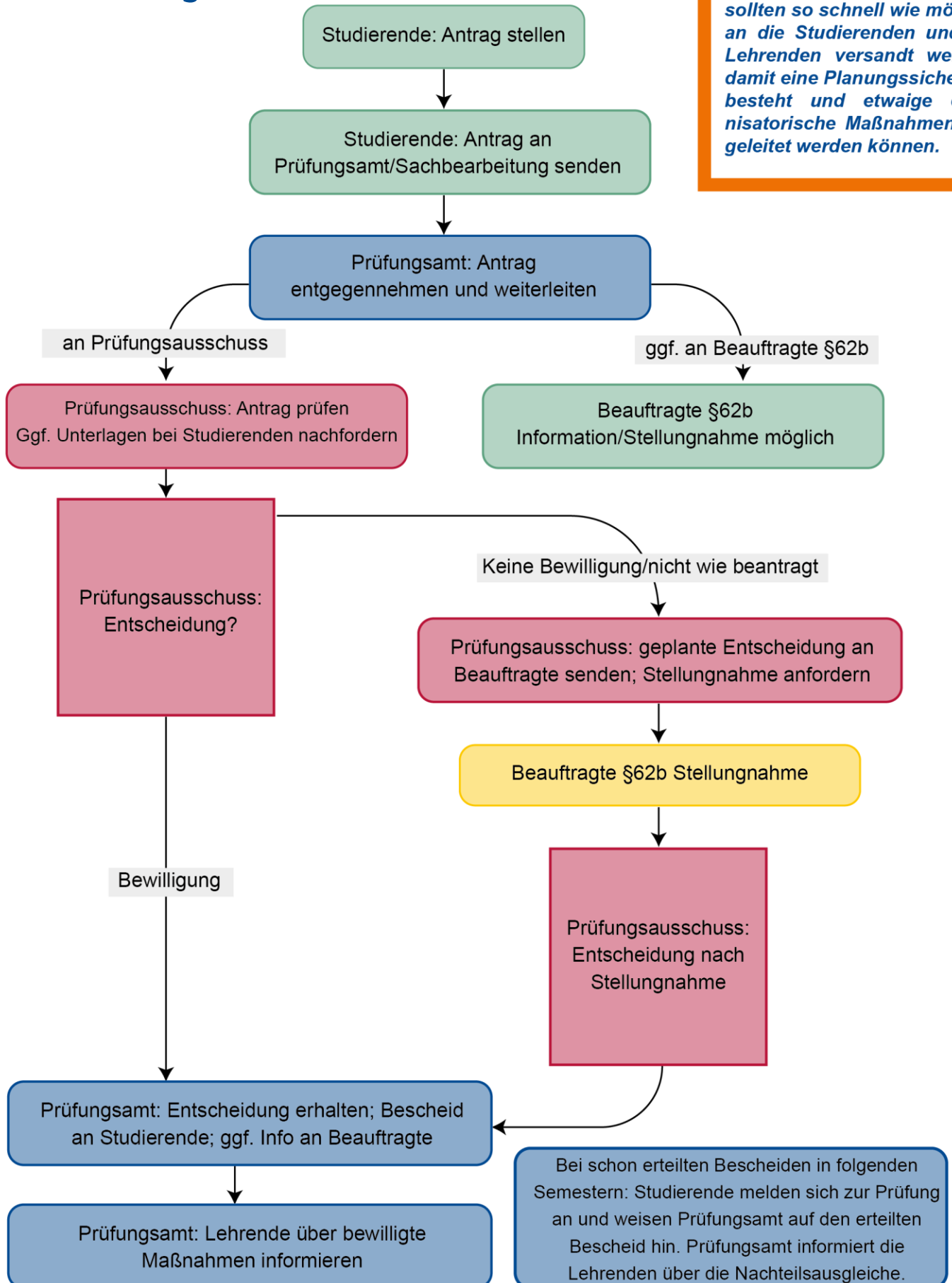
- I. Der/die Student*in hat einen Nachteilsausgleich aufgrund einer Angstproblematik und sozialen Phobie.
- II. Der/die Student*in hat einen Nachteilsausgleich aufgrund einer hohen Ablenkbarkeit durch Geräusche und andere Personen.
- III. Der/die Student*in hat einen Nachteilsausgleich aufgrund einer Zeitverlängerung und den eigenen Raum weil dies organisatorisch einfacher war.
- IV. Der/die Student*in hat einen Nachteilsausgleich aufgrund einer chronischen Darmerkrankung und einen eigenen Raum um ggf. durch die Toilettengänge nicht andere Studierende zu stören.



Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Durchführung des Nachteilsausgleichs für eine chancengleiche Prüfung!

Ablaufdiagramm Nachteilsausgleich

Alle Schritte sind zeitnah durchzuführen, die Bescheide sollten so schnell wie möglich an die Studierenden und die Lehrenden versandt werden, damit eine Planungssicherheit besteht und etwaige organisatorische Maßnahmen eingeleitet werden können.



Impressum

Herausgeber:

Universität Duisburg-Essen
Akademisches Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ)
Inklusionsberatung

Inhalt:

Daniela de Wall

Layout:

Marlene Friedrichs

Internet:

www.uni-due.de/inklusionsportal/
Stand: November 2025